

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

Aufgrund der §§ 7 - 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201); der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Elgersburg vom 18.10.2022
2. des Gemeinderates Martinroda vom 13.10.2022
3. des Stadtrates der Stadt Plaue vom 19.10.2022
4. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ vom 25.10.2022

schließen, die Gemeinden Elgersburg, Martinroda und die Stadt Plaue im Folgenden **Mitgliedsgemeinden** genannt
- jeweils vertreten durch den/die Bürgermeister/-in

und die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
- vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragene Aufgaben

Die Mitgliedsgemeinden übertragen gemäß § 5 S. 1 ThürBKG die ihnen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1-7, § 22 ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“.

§ 2 Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Mitgliedsgemeinden auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen für das Gebiet aller Mitgliedsgemeinden zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.

- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Kosten und Kostenersatz

- (1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ getragen.
- (2) Zur Deckung der laufenden Kosten der jeweiligen Feuerwehren erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ eine jährliche Betriebskostenerstattung, in welcher die Gesamtkosten der Aufgabenübertragung, abzüglich der Einnahmen aus Kostenersatz für Hilfeleistungen, Zuweisungen, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen, den Mitgliedsgemeinden für die jeweiligen Feuerwehren im Gemeindegebiet nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt werden. Hierzu erfolgt in Abstimmung mit den Gemeinden eine Mittelanmeldung durch die Feuerwehren. Die Bereitstellung der Mittel wird durch Beschluss des jeweiligen Gemeinderates der Mitgliedsgemeinden jährlich bestätigt.
- (3) Zur Deckung der gemeinsamen Kosten aller Feuerwehren erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ eine jährliche Kostenerstattung von den Mitgliedsgemeinden nach dem Anteil ihrer Einwohner. Der Kostenerstattungsbetrag wird durch die Gemeinschaftsversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen. Für die Berechnung der Einwohnerzahl gelten dieselben Grundsätze wie für die Gemeinschaftsumlage.
- (4) Die Stadt Plaue hat vor Abschluss dieser Vereinbarung die Beschaffung eines Gerätewagens-Logistik 2 beschlossen (Beschluss Nr. 186-01/03/22 vom 01.03.2022) und hierfür einen Fördermittelantrag gestellt. Die Haushaltsmittel sind im Finanz- und Investitionsplan der Stadt Plaue bis 2025 eingestellt. Die Beschaffung und die Ausstattung des Fahrzeugs werden durch die Stadt Plaue finanziert und umgesetzt. Das Fahrzeug verbleibt im Eigentum der Stadt Plaue.

§ 5 Feuerwehren

- (1) Alle Freiwilligen Feuerwehren der Mitgliedsgemeinden werden zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr („Freiwillige Feuerwehr Geratal/Plaue“) zusammengefasst.
- (2) Die Feuerwehrgerätehäuser, die Feuerwehrfahrzeuge mit Ausstattung und sonstige Ausrüstungen der einzelnen Feuerwehren werden der Freiwilligen Feuerwehr Geratal/Plaue kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.
- (3) Die Gebäude, Fahrzeuge und sonstige Ausrüstungen, die in Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Neusiß vor dem 01.01.1998 und in der Stadt Plaue und OT Rippersroda vor dem 01.01.2023 beschafft worden sind, verbleiben im Eigentum der Gemeinden. Für die anzufertigenden Übernahme-/ Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen. Gemeinsam neu angeschafftes Vermögen wird Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“.
- (4) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gelten die §§ 14, 14 a ThürBKG entsprechend.

§ 6 Informationspflicht, Mitwirkungspflicht

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ unter Mitwirkung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Den Mitgliedsgemeinden steht das Recht auf Anhörung zu Fragen, die in dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben betreffend, zu.

- (2) Vor Erlass von Satzungen, dem Bedarfs- und Entwicklungsplan sowie vor Aufstellung des Investitionsplanes sind die Mitgliedsgemeinden anzuhören.

§ 7 Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlich angeschafften Vermögens statt.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitgliedsgemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jede beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2027, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Amtliche Bekanntmachung, Inkrafttreten/Außerkräftreten

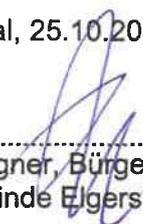
- (1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (3) Mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung treten gleichzeitig die Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ und
 - der Gemeinde Angelroda vom 03.11.2003, zuletzt geändert am 01.02.2011,
 - der Gemeinde Elgersburg vom 28.06.2003, zuletzt geändert am 01.02.2011,
 - der Gemeinde Martinroda vom 11.08.2003, zuletzt geändert am 01.02.2011,
 - der Gemeinde Neusiß vom 03.11.2003, zuletzt geändert am 01.02.2011,außer Kraft.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und deren wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

- (3) Die Zweckvereinbarung gilt als gescheitert, wenn sich nicht alle Mitgliedsgemeinden an der Zweckvereinbarung beteiligen.

Geratal, 25.10.2022



M. Augner, Bürgermeister
Gemeinde Elgersburg



B. Morgenbrod, Bürgermeisterin
Gemeinde Martinroda



C. Jantik, Bürgermeister
Stadt Plaue



J. Thamm, Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

